



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

108. Jahrgang

Nr. 9

6. November 2015

INHALT

Nr.		Seite
174	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2015	722
175	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2016	724
176	Satzung für den Steuerrat in der Diözese Speyer	726
177	Wahlordnung für den Diözesansteuerrat	730
178	Profanierungsdekret	735
179	Ordnung für die Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Krankenhauseelsorge im Bistum Speyer	736
180	Orientierungshilfe der ACK Deutschland zum Umgang mit der Neuapostolischen Kirche	739
181	Ökumenisches Pfarrkolleg vom 10. bis 17. Oktober 2016 in Sibiu/Hermannstadt (Siebenbürgen/Rumänien)	740
182	Infolyer „Großeltern bleiben nach Trennung oder Scheidung der Kinder“	741
183	Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 2016	741

Die deutschen Bischöfe

174 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2015

Liebe Schwestern und Brüder,

in der Geburt Jesu Christi verheißt Gott den Menschen Frieden. „Verherrlicht ist Gott in der Höhe, und auf Erden ist Friede bei den Menschen seiner Gnade“ (Lk 2,14). Diese Botschaft verkünden die Engel den Hirten auf den Feldern von Bethlehem. Gott gibt in Jesus eine Antwort auf unsere Ur-Sehnsucht nach Frieden.

In den Ländern Lateinamerikas und der Karibik bleibt diese Sehnsucht im Alltag vieler Menschen unerfüllt. Sie erleben wachsende Kriminalität, Brutalität von Drogenbanden, Auseinandersetzungen zwischen Jugend-Gangs, zwischen Guerilla und Paramilitärs. Dies schafft ein Klima der Angst und der Einschüchterung und hat schlimme Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben.

Die Kirche steht auf der Seite der Opfer von Gewalt und Unrecht. Ihr Einsatz eröffnet Wege der Versöhnung: Menschen lernen, neu aufeinander zuzugehen und eine friedvolle und gerechte Gesellschaft aufzubauen. Die Adveniat-Jahresaktion 2015 steht unter dem Motto: „Frieden jetzt! Gerechtigkeit schafft Zukunft.“ Adveniat unterstützt die Initiativen der Kirche in Lateinamerika und der Karibik in ihrem Einsatz für Frieden und Gerechtigkeit.

Bitte helfen Sie Adveniat dabei – mit Ihrer großzügigen Spende bei der Kollekte am Heiligen Abend und am Weihnachtsfest!

Fulda, den 23.09.2015

Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 13. Dezember 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2015

Unter dem Leitwort „Frieden jetzt! Gerechtigkeit schafft Zukunft“ stellt Adveniat im Advent 2015 zwei Länder in den Mittelpunkt: Kolumbien, wo die Kirche im Friedensprozess zwischen Regierung und bewaffneten Gruppen vermittelt, sowie Guatemala, wo die Kirche sich u. a. für die Aufarbeitung der grausamen Bürgerkriegsvergangenheit einsetzt. Bürgerkrieg und Drogenkonflikte beherrschen weite Teile Lateinamerikas. Deswegen will Adveniat mit der Jahresaktion 2015 Friedensarbeit und Versöhnungsarbeit fördern und vor allem auch Gerechtigkeit – denn sie ist der Grundstein für Frieden.

Als Hilfe für die Adveniat-Aktion wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle vielfältige Materialien zum Thema „Frieden und Gerechtigkeit“ an alle Pfarrämter geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden dienen. Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2015 sind zu erhalten bei: *Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-208, Fax: 0201 1756-111, oder im Internet unter www.adveniat.de.*

Die Adveniat-Aktion 2015 wird am 1. Adventssonntag, dem 29. November 2015, mit einem Gottesdienst in der Domkirche St. Eberhard zu Stuttgart feierlich eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr als Video-Livestream auch auf domradio.de und weltkirche.katholisch.de zu sehen sein.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien entsprechend den Vorgaben des Kollektenplans in voller Höhe und rechtzeitig abzuführen. Um Einhaltung des Überweisungstermins wird dringend gebeten, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief an.

175 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2016

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,
liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres machen sich die Sternsinger wieder auf den Weg. Sie ziehen von Haus zu Haus, bringen den Menschen den Segen und sammeln für Kinderhilfsprojekte weltweit. So werden sie selbst zum Segen für Kinder in anderen Ländern. Die Sternsinger legen Zeugnis für ihren Glauben ab und zeigen, was Kinder überall auf der Welt bewegen können.

In der kommenden Aktion richten die Sternsinger den Blick auf die vielen Kinder, die wegen ihrer Herkunft, ihrer Sprache und Kultur ausgegrenzt und benachteiligt werden. Am Beispielland Bolivien lernen sie diese beschwerliche Lebenswirklichkeit kennen. Deshalb lautet das Motto der neuen Sternsingeraktion: „Segen bringen – Segen sein. Respekt für dich, für mich, für andere – in Bolivien und weltweit!“

Setzen wir uns gemeinsam ein für den respektvollen Umgang mit allen Menschen, besonders mit den benachteiligten Kindern weltweit!

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger wieder nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 23.09.2015

Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen („Sternsingeraktion“) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Hinweise zur Durchführung der Aktion Dreikönigssingen 2016

„Segen bringen, Segen sein. Respekt für dich, für mich, für andere – in Bolivien und weltweit!“ So lautet das Motto der 58. Aktion Dreikönigssingen 2016. Die Sternsinger weisen gemeinsam mit den Trägern der Aktion (Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und Bund der Deutschen Katho-

lischen Jugend), darauf hin, wie wichtig gegenseitiger Respekt ist. Denn viel zu oft werden Kinder und Jugendliche ausgeschlossen, diskriminiert oder respektlos behandelt, weil sie eine andere Herkunft haben, anders aussehen oder einfach anders sind.

Auch in Bolivien, dem Beispielland der kommenden Aktion, machen Jungen und Mädchen diese Erfahrung. Viele Familien ziehen in der Hoffnung auf ein besseres Leben vom Land in die Städte. Oft schämen sie sich für ihre indigene Herkunft. Viele legen ihre traditionelle Kleidung ab, verbergen ihre Muttersprache und laufen Gefahr, ihre Identität zu verlieren.

Alle Gemeinden und alle im Kindermissionswerk bekannten Gruppen und Sternsinger-Verantwortlichen erhalten ein Infopaket mit Materialien zur Vorbereitung. Die Materialien zur Aktion Dreikönigssingen zeigen, wie die Projekte der Sternsinger Kinder stärken und fördern. Beispielhaft wird das Projekt Palliri in der bolivianischen Großstadt El Alto vorgestellt, das die Sternsinger unterstützen.

Alle Materialien zur Aktion können beim Kindermissionswerk bestellt werden: *Kindermissionswerk „Die Sternsinger“*, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel.: 0241 4461-44 oder -48, www.sternsinger.de. Bei Fragen zur Aktion stehen Frau Constanze Groth und Herr Sebastian Ulbrich zur Verfügung: Tel.: 0241 4461-39, groth@sternsinger.de, ulbrich@sternsinger.de.

Die Bundesweite Eröffnung der kommenden Aktion Dreikönigssingen findet am 29. Dezember 2015 mit einem bunten Programm und einem Gottesdienst im Dom zu Fulda statt. Interessierte Sternsinger-Gruppen aus allen Diözesen sind nach vorheriger Anmeldung herzlich willkommen.

Der Bischof von Speyer

176 Satzung für den Steuerrat in der Diözese Speyer

§ 1 Aufgaben

Dem Diözesansteuerrat obliegen folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über
 - den Hundertsatz der Diözesankirchensteuer
 - die Erhebung eines besonderen Kirchgeldes
 - den Haushaltsplan der Diözese
 - die Jahresrechnung der Diözese,
2. Beratung der Diözesanverwaltung in Vermögensangelegenheiten,
3. weitere durch den Bischof festgelegte Aufgaben.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Diözesansteuerrat setzt sich zusammen aus:

1. dem Bischof als Vorsitzendem,
2. drei gewählten, im aktiven Dienst stehenden Diözesanpriestern,
3. zehn gewählten Laienmitgliedern,
4. zwei vom Bischof berufenen Mitgliedern,
5. einem Vertreter des Diözesanpastoralrates.

(2) Der Generalvikar, der Hauptabteilungsleiter der Finanz- und Vermögensverwaltung und der Leiter der Bischöflichen Finanzkammer nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung des Diözesansteuerrates teil. Die Leiter der übrigen Hauptabteilungen können an der Sitzung teilnehmen. Darüber hinaus kann der Diözesansteuerrat weitere Sachverständige mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 3 Wählbarkeit

Wählbar in den Diözesansteuerrat ist, wer

1. seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Diözese hat;
2. nach staatlichem Recht volljährig ist;

3. nicht entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht oder die Fähigkeit verloren hat, öffentliche Ämter zu bekleiden;
4. nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder auf Grund strafgerichtlicher Entscheidung in einer Anstalt untergebracht ist;
5. nicht nach dem Kirchenrecht von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist;
6. nicht nach den Bestimmungen des staatlichen Rechtes aus der Kirche ausgetreten ist.

Bedienstete der Diözese können nicht als Laienmitglieder gewählt werden.

§ 4 Wahl

(1) Die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 werden von den im aktiven Dienst stehenden Diözesanpriestern, die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Ziffer 3 von den Verwaltungsräten der Kirchengemeinden durch Wahlmänner gewählt.

(2) Gewählt ist, wer in einem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhält. Der Kandidat mit der nächstfolgenden Stimmenzahl ist Ersatzmann des Gewählten.

(3) Das Wahlverfahren regelt sich nach der Wahlordnung für den Diözesansteuerrat.

§ 5 Amtszeit und Konstituierung

Die Amtszeit des Diözesansteuerrates beträgt 6 Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neuen Diözesansteuerrates. Dieser tritt spätestens 3 Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erstmals zusammen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Diözesansteuerrat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregenden Lebenswandels, durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor muss das Mitglied gehört werden.

(2) Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

(3) Der Rücktritt während der Amtszeit ist dem Bischof gegenüber schriftlich zu erklären.

(4) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus, so tritt für die restliche Amtszeit das nächstfolgende gewählte Ersatzmitglied an seine Stelle.

(5) Auf die berufenen Mitglieder und den Vertreter des Diözesanpastoralrates finden die Bestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft entsprechende Anwendung.

§ 7

Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit

(1) Die Mitgliedschaft im Diözesansteuerrat ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt. Notwendige Auslagen werden erstattet.

(2) Die Mitglieder des Diözesansteuerrates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht dauert über die Amtszeit hinaus. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere an den Sitzungen teilnehmende Personen. Diese sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen. Sitzungsunterlagen müssen so verwahrt werden, dass sie unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

§ 8

Einberufung

(1) Der Diözesansteuerrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Der Diözesansteuerrat wird durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von in der Regel mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung eingeladen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Der Diözesansteuerrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde und die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine Neueinladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Der Diözesansteuerrat kann in Ausnahmefällen, insbesondere im Eilfall, in schriftlichem Verfahren, einschließlich auf elektronischem Wege ohne die Erforderlichkeit einer elektronischen Signatur beschließen, wenn auf diesem Wege allen Mitgliedern der Gegenstand der Beschlussfassung einheitlich vorgetragen wurde und die Mehrheit der Mitglieder innerhalb einer durch den Vorsitzenden festgelegten angemessenen Frist dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmt.

(4) Die Beschlüsse des Diözesansteuerrates bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bischofs.

§ 10 Niederschrift

Über die Sitzung des Diözesansteuerrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Schriftführung obliegt der Bischöflichen Finanzkammer. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung vom Diözesansteuerrat zu genehmigen.

§ 11 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Diözesansteuerrates wird von der Bischöflichen Finanzkammer wahrgenommen.

§ 12 Ausschüsse

(1) Der Diözesansteuerrat wählt aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuss. Zusammensetzung und Zuständigkeiten bestimmt der Diözesansteuerrat.

(2) Im Bedarfsfall kann der Diözesansteuerrat für die Wahrnehmung einzelner Aufgaben weitere Sachausschüsse bilden.

§ 13 Auskunftsrecht

Der Diözesansteuerrat und die von ihm gebildeten Ausschüsse sind berechtigt, von der Diözesanverwaltung und den mit Kirchensteuermitteln geförderten Organisationen und Einrichtungen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erhalten. Zu diesem Zweck können sie die Leiter der Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariates und Leiter der mit Kirchensteuermitteln geförderten kirchlichen Organisationen und Einrichtungen zu den Sitzungen einladen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. November 2015 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Speyer, den 15. Oktober 2015



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

177 Wahlordnung für den Diözesansteuerrat

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Wahlvorbereitung

Das Bischöfliche Ordinariat bereitet die Wahl vor und bestimmt unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 der Satzung für den Diözesansteuerrat die Frist, innerhalb der die Wahl stattzufinden hat.

§ 2 Wahlbezirke

(1) Für die Wahl der geistlichen Mitglieder werden 3 Wahlbezirke gebildet:

Wahlbezirk 1: die Dekanate Bad Dürkheim, Donnersberg, Kaiserslautern und Kusel;

Wahlbezirk 2: die Dekanate Landau, Pirmasens und Saarpfalz;

Wahlbezirk 3: die Dekanate Germersheim, Ludwigshafen und Speyer.

(2) Wahlbezirke für die Wahl der Laienmitglieder sind die 10 Dekanate.

§ 3 Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt für die Wahl der geistlichen Mitglieder sind die im aktiven Dienst stehenden Diözesanpriester.

(2) Wahlberechtigt für die Wahl der Laienmitglieder sind die Wahlmänner der einzelnen Verwaltungsräte. Die Wahlmänner werden von den Mitgliedern der Verwaltungsräte aus ihrer Mitte gewählt. In jeder Kirchengemeinde werden zwei Wahlmänner gewählt. Name und Anschrift der Wahlmänner sind dem Wahlleiter bis spätestens 4 Wochen vor der Wahl mitzuteilen.

§ 4

Wählbarkeit

Die Wählbarkeit ergibt sich aus § 3 der Satzung des Diözesansteuerrates.

§ 5

Zahl der zu wählenden Mitglieder

In jedem Wahlbezirk werden ein Mitglied und ein Ersatzmitglied gewählt.

§ 6

Wahlleiter und Wahlausschuss

(1) Jedem Wahlbezirk steht ein Wahlleiter vor. Wahlleiter für die Wahl der geistlichen Mitglieder ist jeweils der dienstälteste Dekan im Wahlbezirk. Wahlleiter für die Wahl der Laienmitglieder sind die Dekane.

(2) Dem Wahlausschuss gehören der Wahlleiter und zwei von ihm aus den Wahlberechtigten seines Wahlbezirks berufene Personen an.

2. Abschnitt Wahl der geistlichen Mitglieder

§ 7

Briefwahl

Die Wahl der geistlichen Mitglieder des Diözesansteuerrates erfolgt durch Briefwahl.

§ 8

Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter setzt innerhalb der vom Bischöflichen Ordinariat bestimmten Frist den Wahltermin fest. Er fordert spätestens 7 Wochen vorher die wahlberechtigten Diözesanpriester seines Wahlbezirks auf, innerhalb von 3 Wochen dem Wahlausschuss Wahlvorschläge für ihren Wahlbezirk schriftlich zu unterbreiten.

(2) Auf den Wahlvorschlägen müssen Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Wohnung und Amtsbezeichnung des Kandidaten aufgeführt sein.

§ 9 Kandidatenliste

- (1) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der ordnungsgemäß eingegangenen Vorschläge die endgültige Kandidatenliste auf.
- (2) Die Liste muss mindestens vier Kandidaten enthalten.
- (3) Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht oder wurden nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, stellt der Wahlausschuss eine Kandidatenliste auf oder nimmt eine entsprechende Ergänzung vor.
- (4) Der Wahlausschuss gibt die endgültige Kandidatenliste mit Übersendung der Wahlunterlagen spätestens 2 Wochen vor der Wahl den Wahlberechtigten bekannt. Vorher ist das schriftliche Einverständnis jedes Kandidaten einzuholen, eine eventuelle Wahl anzunehmen.

§ 10 Wahlhandlung

- (1) Der Wahlberechtigte übt sein Stimmrecht dadurch aus, dass er auf der Kandidatenliste höchstens zwei Namen ankreuzt.
- (2) Der Wahlberechtigte hat dem Wahlausschuss seinen Stimmzettel in einem verschlossenen Wahlumschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit dem Wahlausschuss zugegangen ist. Der Wahlberechtigte hat zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Das Wahlgeheimnis muss gewahrt bleiben.

3. Abschnitt Wahl der Laienmitglieder

§ 11 Wahlversammlungen

- (1) Die Wahl der Laienmitglieder des Diözesansteuerrates erfolgt in Wahlversammlungen.
- (2) Die Wahlleiter laden die Wahlmänner ihres Wahlbezirks unter Beachtung von § 1 dieser Wahlordnung mit einer Frist von 2 Wochen zu den Wahlversammlungen ein. Diese sind nicht öffentlich.
- (3) Die Wahl kann nur gültig durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Wahlmänner eines Wahlbezirks an der Wahlversammlung teilnimmt.

§ 12 Wahlhandlung

Die Wahl wird mit Stimmzetteln durchgeführt. Auf den Stimmzetteln dürfen höchstens zwei Kandidatennamen eingetragen werden. Der Wahlausschuss hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Wahlgeheimnis gewährleistet ist.

4. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) In jedem Wahlbezirk ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Kandidat mit der nächstfolgenden Stimmenzahl ist Ersatzmitglied. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr als zwei Namen angekreuzt bzw. eingetragen sind oder wenn er weitere handschriftliche Zusätze enthält.
- (4) Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung sind zunächst auszuschneiden. Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlausschuss zu entscheiden.
- (5) Das Ergebnis der Stimmenzählung ist vom Wahlausschuss in einer Niederschrift aufzunehmen.

§ 14 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist den Gewählten und dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich nach Abschluss der Wahl bekannt zu geben. Es wird im Oberhirtlichen Verordnungsblatt (OVV) veröffentlicht.

§ 15 Wahlakten

Die Niederschrift des Wahlausschusses und die Wahlunterlagen sind dem Bischöflichen Ordinariat zu übersenden.

§ 16
Wahleinsprüche

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im OVB schriftlich unter Angabe von Gründen an den Wahlleiter zu richten. Einspruchsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte.
- (2) Ein Einspruch hindert nicht die Konstituierung des Diözesansteuerrates.
- (3) Der Einspruch kann nur auf Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften, die das Wahlergebnis beeinflussen kann, gestützt werden.
- (4) Der Wahlausschuss leitet mit seiner Stellungnahme den Einspruch an die Schiedsstelle nach der Ordnung über die Schiedsstelle im Bistum Speyer zur Entscheidung weiter. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist endgültig.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 1. November 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Wahlordnung entgegenstehenden bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Speyer, den 15. Oktober 2015

+ Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

178 Profanierungsdekret

Beim ehemaligen Alten- und Pflegeheim in der Engelsgasse 2–4 in Speyer befindet sich als Anbau die Kapelle zur unbefleckt empfangenen Gottesmutter Maria. Die Sozialeinrichtung besteht seit Jahren nicht mehr. Die Kapelle, die auf Dauer nicht mehr für gottesdienstliche Zwecke genutzt wird, soll im Zuge der Neuverwendung des gesamten Gebäudes abgerissen werden. Deshalb ordne ich hiermit gemäß can. 1212 CIC Folgendes an:

1. Die Kapelle zur unbefleckt empfangenen Gottesmutter Maria wird mit sofortiger Wirkung für profan erklärt. Sie verliert damit gemäß can. 1212 CIC ihre Weihe und wird auf Dauer profanem Gebrauch zugeführt.
2. Der feststehende Altar wird ebenfalls mit sofortiger Wirkung gemäß can. 1238 § 1 CIC für profan erklärt. Die Reliquien sind zu exhumieren und dem bischöflichen Sekretariat zu überstellen.
3. Alle liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle anderen sakralen Gegenstände müssen aus der Kapelle entfernt und an einem würdigen Ort aufbewahrt werden. Sie können an einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet.

Speyer, den 26. Oktober 2015



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

179 Ordnung für die Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Krankenhausesorge im Bistum Speyer

§ 1

1. Im Bistum Speyer ist eine Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Krankenhausesorge eingerichtet. Sie ist dem Referat Krankenhausesorge in der Hauptabteilung Seelsorge zugeordnet und in Dienst- und Fachaufsicht der für die Krankenhausesorge zuständigen Abteilung unterstellt.
2. Die vorliegende Ordnung regelt Zweck, Aufgabe, Struktur sowie Arbeitsweise dieser Arbeitsgemeinschaft.

§ 2

1. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind alle Seelsorgerinnen und Seelsorger im Bistum Speyer, die einen bischöflichen Auftrag für den pastoralen Dienst in der Krankenhausesorge haben.
2. Eine Gastmitgliedschaft nehmen alle von katholischen oder anderen Krankenhausträgern angestellten katholischen Krankenhausesorgerinnen und Krankenhausesorger wahr, wenn für diese Anstellung eine Genehmigung des Generalvikars vorliegt.

§ 3

1. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer pastoralen Aufgaben und ihrer beruflichen Interessen.
2. Die Arbeitsgemeinschaft
ist dem „Leitbild für die Krankenhausesorge des Bistums Speyer“ verpflichtet und trägt Mitverantwortung für dessen Umsetzung,
fördert den Kontakt, den Austausch und die Kooperation der Mitglieder untereinander,
vernetzt sich mit der in Dekanaten, Pfarreien und Gemeinden strukturierten territorialen Seelsorge und anderen für die Krankenhausesorge wichtigen pastoralen Handlungsfeldern,
berät und unterstützt in Fragen und Anliegen, die sich aus der Ausübung des Dienstes in der Krankenhausesorge ergeben,

vermittelt fachliche Informationen zu den Themen Krankheit, Sterben und Trauer in andere pastorale Felder hinein,

ist mitverantwortlich für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Krankenhausseelsorge,

hält Kontakt zum Konvent der Krankenhausseelsorge der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

§ 4

1. Die Diözesankonferenz

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft kommen zweimal jährlich zur Diözesankonferenz zusammen. Die Teilnahme ist verpflichtend und geschieht im Rahmen des dienstlichen Auftrages.

Die Diözesankonferenz wird von der für die Krankenhausseelsorge zuständigen Abteilung des Bischöflichen Ordinariates in Zusammenarbeit mit dem Sprecherrat der Krankenhausseelsorge vorbereitet, einberufen und geleitet.

Sie dient der fachlichen und persönlichen Weiterbildung sowie dem Informationsaustausch der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.

Zu fachspezifischen oder projektorientierten Themen können zusätzlich Arbeitsgruppen eingerichtet und einzelnen Mitgliedern Aufgaben übertragen werden.

Von den Sitzungen der Diözesankonferenzen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Protokollführerin/Protokollführer und von der zuständigen Abteilungsleitung zu unterzeichnen ist.

2. Die Regionalkonferenzen

Zusätzlich treffen sich die jeweils zugehörigen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Krankenhausseelsorge in regelmäßigen Abständen zwischen den Diözesankonferenzen in drei Regionalkonferenzen.

Die Regionalkonferenzen dienen dem fachlichen Austausch der Krankenhausseelsorgerinnen und Krankenhausseelsorger sowie der kollegialen Beratung und Intervention.

Zu den Regionalkonferenzen ist mit einer Tagesordnung einzuladen. Es ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern sowie der zuständigen Abteilungsleitung zugesandt wird.

Jede der drei Regionalkonferenzen wählt für zwei Jahre eine Sprecherin/einen Sprecher und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Eine

Wiederwahl ist möglich. Die Wahl findet während einer Diözesankonferenz der Arbeitsgemeinschaft statt.

Die Verantwortung für die Koordinierung und inhaltliche Gestaltung der Regionalkonferenzen liegt bei der/dem jeweiligen Sprecherin/Sprecher.

Sie/Er sorgt für einen Informationstransfer zwischen der zuständigen Abteilungsleitung und den Mitgliedern der Regionalkonferenz.

Bei vorzeitigem Ausscheiden der Sprecherin/des Sprechers aus der Regionalkonferenz findet bei der nächsten Diözesankonferenz eine Nachwahl statt.

3. Der Sprecherrat der Krankenhausseelsorge

Die gewählten Sprecherinnen/Sprecher der drei Regionalkonferenzen bilden den Sprecherrat.

Dieser kommt zu seinen Sitzungen regelmäßig mit der Leitung der zuständigen Abteilung im Bischöflichen Ordinariat zusammen. Die Sitzungen werden von der Leitung vorbereitet, einberufen und geleitet. Es ist ein Protokoll anzufertigen, das auch allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der Krankenhausseelsorge und der Leitung der Hauptabteilung Seelsorge zugeht.

Zusammen mit der Leitung unterstützt der Sprecherrat die Arbeitsgemeinschaft bei der Erfüllung der in § 3 genannten Aufgaben.

Im Rahmen der Diözesankonferenz berichtet er regelmäßig von seiner Arbeit.

Er benennt eine Delegierte/einen Delegierten für die Bundeskonferenz der Krankenhausseelsorge.

§ 5

Schlussbestimmungen

Die Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Krankenhausseelsorge im Bistum Speyer wurde von der Diözesankonferenz am 11. Februar 2015 beraten.

Sie wird mit Wirkung vom 02.10.2015 in Kraft gesetzt.

Speyer, den 2. Oktober 2015



Dr. Franz Jung
Generalvikar

180 Orientierungshilfe der ACK Deutschland zum Umgang mit der Neuapostolischen Kirche

Unter dem Titel „Schritte aufeinander zu“ hat die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Deutschland eine Orientierungshilfe veröffentlicht. In ihr werden Grundlagen sowie Möglichkeiten und Grenzen einer ökumenischen Zusammenarbeit mit Gemeinden der Neuapostolischen Kirche (NAK) beschrieben.

In der NAK, so die Broschüre, hat sich in den vergangenen Jahren ein bemerkenswerter Wandlungs- und Öffnungsprozess vollzogen. Zwei wichtige Folgen sind die neu gewonnene Überzeugung seitens der NAK, dass Gottes Geist auch außerhalb der NAK wirkt, sowie die Anerkennung der in anderen Kirchen gespendeten Taufe. Auf dieser Grundlage gibt es seit 2008 offizielle Kontaktgespräche der NAK International mit der ACK in Deutschland. Ebenso kommt es auf lokaler Ebene vermehrt zu Kontakten zwischen Gemeinden der ACK-Kirchen und der NAK.

Auch wenn weiterhin theologische Anfragen bestehen (z. B. hinsichtlich der Versiegelung und des Entschlafenenwesens), so ist eine ökumenische Zusammenarbeit mit der NAK grundsätzlich möglich. Denn sie trägt dazu bei, einander besser kennen zu lernen, Missverständnisse abzubauen und in Vertrauen und Offenheit miteinander umzugehen.

An konkreten Formen der Zusammenarbeit werden in der Orientierungshilfe u.a. genannt:

- gegenseitiger Gottesdienstbesuch
- gemeinsame Andachten und Gebete
- wechselseitige Beteiligung von Geistlichen bzw. beauftragten Mitgliedern bei Taufen, Trauungen oder Bestattungen, jedoch außerhalb der eigentlichen Segenshandlung, sofern Gläubige darum bitten
- gegenseitiges Überlassen von Räumen in besonderen Situationen nach Absprache
- gegenseitige Einladungen zu besonderen Anlässen im kirchlichen Leben der Gemeinde (z.B. Gemeindejubiläum)
- Beteiligung der NAK bei öffentlichen Anlässen (z.B. Volkstrauertag, Interreligiöse Veranstaltung)
- Auftritte von Chören und Orchestern der NAK in Mitgliedskirchen der ACK und umgekehrt

Allen Pfarrämtern gehen per Sammelversand Exemplare der Orientierungshilfe zu. Für weitere Fragen steht die Stabsstelle Ökumene und Theologische Grundsatzfragen im Bischöflichen Ordinariat zur Verfügung.

**181 Ökumenisches Pfarrkolleg vom 10. bis 17. Oktober 2016 in Sibiu/
Hermannstadt (Siebenbürgen/Rumänien)**

Seit über 40 Jahren veranstalten das Bistum Speyer und die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) das Ökumenische Pfarrkolleg als gemeinsame Fortbildungs- und Begegnungsveranstaltung. Auf katholischer Seite sind alle Pfarrer, Diakone, Pastoral- und Gemeindefereferentinnen und -referenten sowie alle Diplom-Theologinnen und -Theologen zur Teilnahme eingeladen.

Ziel des nächsten Pfarrkollegs von Montag, 10. Oktober, bis Montag, 17. Oktober 2016 (erste Woche der Herbstferien), ist Sibiu/Hermannstadt in Siebenbürgen/Rumänien. Siebenbürgen ist eine Gegend im Herzen Rumäniens mit wechselvoller Geschichte. Seit dem 12. Jahrhundert war es Siedlungsgebiet deutscher Einwanderer, der „Siebenbürger Sachsen“. So ist die Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Rumänien hauptsächlich aus Deutschen zusammengesetzt, wie auch die meisten Mitglieder der römisch-katholischen Kirche in Siebenbürgen deutschstämmig sind. Die größte Religionsgemeinschaft des Landes ist die Rumänisch-Orthodoxe Kirche.

Schwerpunkt der Studienreise ist das Kennenlernen der kirchlichen Landschaft in Siebenbürgen. Wie die Kirchen auf die Herausforderungen eines sich wandelnden Landes „am Rande Europas“ reagieren, wie sie mit der Diaspora-Situation umgehen und wie sich das ökumenische Miteinander gestaltet, kann in vielen Begegnungen erfahren werden. Auch die großartige Landschaft und die geschichtsträchtige Region mit eindrucklicher Kultur werden nicht zu kurz kommen.

Tagungsort ist die Evangelische Akademie Siebenbürgen (<http://eas.nependorf.de>). Die Tagungs- und Begegnungsstätte liegt in Hermannstadt/Sibiu. Für jeden der maximal 15 katholischen Teilnehmer steht ein Einzelzimmer mit Nasszelle zur Verfügung. Hin- und Rückreise erfolgen mit dem Flugzeug. Der Eigenanteil beträgt pro Person 600,00 €.

Schriftliche Anmeldung – nach Klärung der Teilnahme und ggf. Vertretung mit dem Dienstvorgesetzten – an: *Bischöfliches Ordinariat Speyer, Hauptabteilung I, Stabsstelle Ökumene und Theologische Grundsatzfragen, Webergasse 11, 67346 Speyer, oekumene@bistum-speyer.de.*

Anmeldeschluss ist der 31. März 2016. Die Berücksichtigung erfolgt nach Eingangsfolge.

182 Infolyer „Großeltern bleiben nach Trennung oder Scheidung der Kinder“

Die Diskussionen im Rahmen der Familiensynode in Rom hat deutlich gemacht, dass es den Bischöfen einerseits ein Anliegen ist, das Schöne und Geschenkhaftes des Eheverständnisses herauszustellen. Andererseits betonen viele Bischöfe, dass in einer Haltung der Barmherzigkeit dem Scheitern von Beziehungen zu begegnen ist. So liegt Ingrid Schell sicher nicht falsch, wenn sie feststellt: „Hinter jedem Menschen, dessen Ehe scheitert, der sich trennt und sich eventuell wieder verheiratet, steht eine Familie, die mitleidet und mit hofft.“ Auf diesem Hintergrund wird auf den Infolyer „Großeltern bleiben nach Trennung oder Scheidung der Kinder“ hingewiesen.

Trennungen und Scheidungen betreffen nicht nur das jeweilige Paar, sondern meist auch deren Eltern. Das gilt insbesondere dann, wenn das Paar, das sich trennt, selbst Kinder hat. Vor diesem Hintergrund wurde ein Flyer erstellt, der mitbetroffenen Großeltern u.a. Anregungen zu folgenden Fragen gibt:

- Wie Sie Ihre Tochter/Ihren Sohn unterstützen können
- Wie Sie Ihre Enkelkinder unterstützen können
- Was Sie für sich tun können

Den Flyer können Pfarreien und Kindertageseinrichtungen kostenfrei bestellen bei: *Bischöfliches Ordinariat, Seelsorge / Generationen – Lebenswelten, Webergasse 11, 67346 Speyer, Tel. 06232 102-314, Email: pfarrei-lebensraume@bistum-speyer.de.*

183 Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 2016

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen Ostmittel- und Südosteuropa e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Das Institut gewährt in der Regel jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von jeweils 2.000,00 Euro, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2016 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Breslauer Bischofsbiographien der Aufklärungszeit: Philipp Ludwig Kardinal Graf Sinzendorf (1732-1747)

Beratung: Prof. Dr. Rainer Bendel, Tübingen, E-Mail: bendel.rainer@t-online.de

2. Die Johanniter-/Malteserkommenden in Schlesien zwischen Reformation und Säkularisation

Beratung: Prof. Dr. Norbert Conrads, Leonberg, E-Mail: Norbert.Conrads@kabelbw.de

3. Das Bistum Breslau. Von den Anfängen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Forschungsbericht über die polnische und deutsche Geschichtsschreibung (Polnischkenntnisse erforderlich)

Beratung: Prof. Dr. Kasimierz Dola, Oppeln, E-Mail: kdola@uni.opole.pl

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Auskünfte zu den einzelnen Themen sind zu erhalten bei Prof. Dr. Rainer Bendel, Tübingen, Tel.: 07071 640890, E-Mail: bendel.rainer@t-online.de.

Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2016 zu richten an: *Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e. V.*, c/o Prof. Dr. Rainer Bendel, Bangertweg 7, 72070 Tübingen.

Beilagenhinweis

Kirche und Gesellschaft Nr. 423

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 062 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 6. November 2015

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).